

Montag, 23. Juni 1969

Frauenstimmrecht;
Neue Vorlage.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 17. Juni 1969
(Beilage).

Gestützt auf die Erwägungen des Justiz- und Polizeidepartemen-
tes und auf die Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, eine seinem Vorschlag entsprechende Botschaft auszuarbeiten und vorzulegen.
2. Der Entwurf zu einem Schreiben an die Kantone und die Parteien wird mit folgenden Aenderungen genehmigt:
 - a) Der letzte Satz auf Seite 1 erhält folgende Fassung:
"Der Bundesrat stellt fest, dass dank den eingetretenen, tiefgreifenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen der Ausbau des demokratischen Gedankens zu- gunsten der Frau einem Gebot der Gerechtigkeit entspricht."
 - b) Der letzte Satz des zweitletzten Absatzes wird wie folgt ab- geändert:
"Stellungnahmen müssten bis spätestens am 12. September 1969 im Besitze des Bundesrates sein."

An die Kantone und die politischen Parteien durch die Bundeskanz-
lei.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (2) (Ju-
stizabteilung zum Vollzug 2).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwam

Bern, den 17. Juni 1969

An den Bundesrat

Frauenstimmrecht / neue Vorlage

Der Bundesrat hat am 5. März 1969 die Motion Tanner in Form eines Postulates entgegengenommen und dabei die Erklärung abgegeben, er werde den eidgenössischen Räten im laufenden Jahr den Entwurf zu einer Teilrevision der Bundesverfassung im Sinne der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts unterbreiten. Offen gelassen wurde dabei die Frage, ob der Bund das Stimmrecht nur für eidgenössische Angelegenheiten oder auch für kantonale regeln solle. Der vorliegende Antrag möchte zu dieser Frage und anderen Problemen eine Stellungnahme des Bundesrates herbeiführen und so eine sichere Grundlage für die Ausarbeitung der Botschaft schaffen.

Die Bundesverfassung könnte neu vorsehen, dass Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten auch bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen besitzen, oder sich damit begnügen, die Kantone zu verpflichten, eine solche Gleichheit zwischen Mann und Frau im kantonalen Bereich und in dem der Gemeinden zu verwirklichen. Die Botschaft vom 22. Februar 1957 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten erwähnte diese beiden möglichen Wege und lehnte sie beide ab (BB1 1957 I 775 f.); denn sie wären "mit einem fundamentalen Prinzip unserer Staatsordnung, nämlich mit der föderativen Struktur unseres Landes" unvereinbar. Ein solcher Eingriff in die kantonale Selbständigkeit werde "übrigens auch von keiner Seite verlangt". Dabei hatte die Botschaft nicht übersehen, dass mit einer von Bundes wegen herbeigeführten einheitlichen Regelung die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bezüglich beider eidg. Räte nach den gleichen Grundsätzen beurteilt und auch sonst Unebenheiten ausgeglichen würden.

Die Räte beschlossen am 13. Juni 1958 für Art. 74 BV folgenden Wortlaut (BB1 1958 I 1165).

"Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt."

Unter Hinweis auf den letzten Absatz dieses Textes hatte Bundesrat Feldmann in den parlamentarischen Beratungen um den Föderalismus besorgte Stimmen beruhigt (Sten. Bull. NR 1958, 300).

Nach unserem Dafürhalten hat die von der Bundesverfassung nur wenig angetastete kantonale Organisationsautonomie nichts an Gewicht verloren. Die Befugnis, in einem weit gestreckten Rahmen das wichtigste Organ in Kanton und Gemeinde, nämlich die Stimmbürgerschaft, selbst zu organisieren, bleibt schon deshalb von grosser Bedeutung, weil die Kompetenzen des Stimmberechtigten umfassende sind, umfassendere als beim Bund. Es darf auch nicht ausgeschlossen werden, dass mancher nichts einwendet, wenn der Bund seine Stimmbürgerschaft für seinen Bereich anders organisiert, wohl aber, wenn er vorschreiben will, wer in "fremden" Angelegenheiten, denjenigen der Kantone und Gemeinden soll stimmen und wählen können. Wir sind daher der Ansicht, dass man den Räten wiederum nur die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidg. Angelegenheiten vorschlagen sollte, es sei denn, dass sich im Zusammenhang mit der Botschaft vom 9. Dezember 1968 über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten etwas anderes aufdrängte.

Das trifft nicht zu. Allerdings führte die "fehlende Beteiligung der Frauen an den Wahlen im Bund und, abgesehen von Ausnahmen, in den Kantonen" zu einem der Vorbehalte, die bei der Ratifikation angebracht werden sollten, und sind solche Vorbehalte Ausdruck des Willens, ihre Ursachen zu beseitigen, u.a. auch in bezug auf die politischen Rechte der Frau (vgl. BB1 1968 II 1057, insb. 1142 f.). Der Bundesrat wollte damit aber nicht erklären, er werde vorschlagen, in eine bundesrechtliche Regelung auch die politischen Rechte der Frau in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten einzubeziehen.

Die Menschenrechtskonvention verlangt bloss die Einführung des Wahlrechts (vgl. BB1 1968 II 1126 ff., 1142 f.). Eine darauf beschränkte Zuerkennung der politischen Rechte auf eidg. Ebene liesse sich nur mit der abstimmungsbedingten Taktik des etappenweisen Vorgehens begründen. Die Botschaft von 1957 hat ein solches Vorgehen erwogen und verworfen (BB1 1957 I 772 f.). Stichhaltige Gründe, heute etwas anderes vorzusehen, bestehen u.E. nicht. Wollte der Bund, um den Abbau der im Zusammenhang mit der Menschenrechtskonvention stehenden Vorbehalte zu fördern, wenigstens das Wahlrecht der Frau in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten einführen, griffe er insoweit eben doch ohne zwingende Gründe in die Autonomie ein und könnte Anlass geben, dass bei ihnen Stimm- und Wahlrecht unerwünschterweise auseinanderfallen. Da die Konvention geheime Wahlen verlangt, bliebe insofern die Notwendigkeit eines Vorbehaltes ohnehin bestehen.

Für die Einführung des Frauenstimmrechts wird zweckmässigerweise der oben zitierte, von den Räten seinerzeit beschlossene Text vorgeschlagen, soweit nicht seitherige Aenderungen der Bundesverfassung Abweichungen verlangen. Das ist nach vorläufiger Prüfung bis jetzt nicht der Fall. Die Gründe für einen solchen Verfassungstext haben sich seit der erwähnten Botschaft vom 22. Februar 1957 nicht wesentlich geändert. Schon der Kontinuität zuliebe halten wir es für zweckmässig, die neue, kurze Botschaft möglichst gleich wie jene aufzubauen, das 1957 Dargelegte zusammenzufassen und nötigenfalls zu ergänzen.

Die ins Auge gefasste Verfassungsänderung, die Reorganisation der Stimmbürgerschaft des Bundes, ist von grosser politischer Bedeutung. Es rechtfertigt sich, an die Kantone sowie die Parteien zu gelangen und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Diesem Zweck dient der Entwurf des beigelegten Rundschreibens.

In bezug auf eine neue Vorlage an das Parlament halten wir es zusammenfassend für gegeben, ihm wiederum nur die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidg. Angelegenheiten vorzuschlagen und ihm zu diesem Zweck in einer kurzen Botschaft einen Verfassungstext zu unterbreiten, der den von ihm am 13. Juni 1958 verabschiedeten möglichst entspricht.

Gestützt auf diese Erwägungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Das Justiz- und Polizeidepartement sei zu beauftragen, eine seinem Vorschlag entsprechende Botschaft auszuarbeiten und vorzulegen.
2. Es sei gemäss dem beigefügten Entwurf an die Kantone und die Parteien zu gelangen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement
(Justizabteilung zum Vollzug)

Beilage:

Briefentwurf (deutsch, französisch und italienisch)